

# Energierrecht

Pritzsche / Vacha

2. Auflage 2024  
ISBN 978-3-406-79825-2  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Dembski/Valentin, Neue Regelungen für Stromspeicher im EEG und im EnWG – ein Überblick, EnWZ 2021, 396 ff.

Halbig, Der neue europarechtliche Rahmen für Speicher, EnWZ 2020, 3 ff.

Haußner/Ismer, Betrieb von Stromspeichern durch Verteilnetzbetreiber, EnWZ 2018, 51 ff.

## 1. Definitionen

Im Zuge der Neufassung der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie im Jahr 2019 wurden auf **27 EU-Ebene** erstmals Definitionen der Begriffe Energiespeicherung und Energiespeicheranlage eingeführt.

- Eine **Energiespeicheranlage** im Elektrizitätsnetz ist demnach eine Anlage, in der Energiespeicherung erfolgt (Art. 2 Nr. 60 Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie).
- **Energiespeicherung** im Elektrizitätsnetz wird dabei als Verschiebung der endgültigen Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung oder die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder Nutzung als ein anderer Energieträger definiert (Art. 2 Nr. 59 Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie).

Die EU-rechtliche Definition der Energiespeicherung differenziert somit nicht zwischen sog. reinen Stromspeichern, die elektrische Energie zunächst aus dem Netz aufnehmen und im Ergebnis auch wieder elektrische Energie in das Netz einspeisen, und Power-to-X-Lösungen, bei denen keine Rückverstromung der gespeicherten Energie erfolgt. **28**

Auch der **deutsche Gesetzgeber** hat im Jahr 2021 erstmals den Begriff der **Energiespeicheranlage** im EnWG definiert.<sup>44</sup> Die Definition wurde im Juli 2023 neu gefasst, um sie stärker an die weite EU-rechtliche Definition anzugleichen. Verwendet wird dieser Begriff bislang jedoch lediglich im Rahmen der Entflechtungsvorgaben für Netzbetreiber (→ Rn. 35 ff.). Im Übrigen verwendet das EnWG nach wie vor den nicht gesetzlich definierten Begriff der **Anlage zur Speicherung (von) elektrischer Energie** (vgl. insbes. §§ 11c, 14a Abs. 3, 17 Abs. 1, 18 Abs. 2 und 118 Abs. 6 S. 1 EnWG). Es ist unklar, ob dieser Begriff ausschließlich reine Stromspeicher oder auch Power-to-X-Lösungen umfasst.<sup>45</sup> **29**

Nach der ursprünglich zu Pumpspeichern ergangenen **Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes** sind die Vorgänge der Stromspeicherung und der Stromrückgewinnung energierechtlich als zwei getrennte Vorgänge zu betrachten und rechtlich voneinander unabhängig zu bewerten.<sup>46</sup> Dies führt zu einer Behandlung von Stromspeichern als **Letztverbraucher** in Bezug auf ihren Strombezug und als **Erzeuger** in Bezug auf den eingespeicherten Strom. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hält bislang an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes fest: Das Nacheinander von Verbrauch und Erzeugung entspreche dem technischen, bilanziellen, marktlichen und ökonomischen Verhalten der Stromspeicher und stelle eine angemessene Einbindung von Stromspeichern in die Abläufe des wettbewerblichen Strommarktes dar.<sup>47</sup> Auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klima- **30**

<sup>44</sup>Vgl. § 3 Nr. 15d EnWG.

<sup>45</sup>Für ein enges Verständnis vgl. etwa BeckOK EnWG/Peiffer, 8. Ed. 1.9.2023, EnWG § 3 Nr. 15d Rn. 4. Dieses Verständnis ist jedoch (außerhalb von § 118 Abs. 6 EnWG, der in S. 3 ausdrücklich die Rückverstromung fordert) nicht zwingend.

<sup>46</sup>BGH 17.11.2009 – EnVR 56/08, NVwZ-RR 2010, 431 ff. Rn. 6 ff., 16 ff.

<sup>47</sup>Vgl. Bundesnetzagentur, Beschluss vom 18.12.2020, Az. BK8-20/10465-M1, bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1\_GZ/BK8-GZ/2020/2020\_5-Steller/BK8-20-10465/BK8-20-10465-M1\_Download\_BF.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=2; Bundesnetzagentur, Bericht, Regelungen zu Stromspeichern im deutschen Strommarkt, Stand März 2021, S. 6 ff., bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Speicherpapier.pdf;jsessionid=6183791EC22A455C0D8B1196B4F51E00?\_\_blob=publicationFile&v=5.

schutz hat sich dieser Position jüngst erneut ausdrücklich angeschlossen.<sup>48</sup> Dagegen hatte das OLG Düsseldorf im Jahr 2022 entschieden, dass Stromspeicher trotz ihrer Erzeugungswirkung im Zeitpunkt der Auspeisung keine Erzeugungsanlagen im Sinne des EnWG seien.<sup>49</sup> Dies ergebe sich aus einer Auslegung nach Wortlaut, Gesetzeshistorie, Systematik sowie Sinn und Zweck.<sup>50</sup> Vertreter der Speicherbranche fordern seit Langem, Energiespeicher nicht als Erzeugungs- oder Verbrauchsanlagen einzuordnen, sondern als eigenständige Anlagenart.<sup>51</sup> Diese Forderung hat durch die Neufassung der Definition der Energiespeicheranlage im EnWG (→ Rn. 29) neuen Rückenwind erhalten.<sup>52</sup> Auch ihre Befürworter gestehen jedoch zu, dass es bei einer solchen Lesart dringend Folgeanpassungen im Rechtsrahmen bedürfte, die bislang nicht erfolgt sind.<sup>53</sup>

### Zum Weiterlesen

Bundesnetzagentur, Bericht, Regelungen zu Stromspeichern im deutschen Strommarkt, Stand März 2021, [bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Speicherpapier.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Speicherpapier.pdf?__blob=publicationFile&v=5).

Dembski/Valentin, Neue Regelungen für Stromspeicher im EEG und im EnWG – ein Überblick, EnWZ 2021, 396 ff.

Assmann/Peiffer, BeckOK EnWG/Peiffer, 8. Ed. 1.9.2023, EnWG § 3 Nr. 15d Rn. 1 ff. sowie Nr. 18d Rn. 2f.

Riewe/Meyer, Stromspeicherdefinition im EnWG – Ein Werkzeugkasten aus rechtswissenschaftlicher Sicht, EWeRK 2015, 138 ff.

## 2. Zulassungsverfahren

- 31 Ob ein bestimmtes Speicherprojekt ein Zulassungsverfahren durchlaufen muss – und ggf. welches – hängt vom **Einzelfall** ab. Grundsätzlich richten sich die Genehmigungserfordernisse nach den jeweils einschlägigen Fachgesetzen. Dies verdeutlichen die nachfolgenden Praxisbeispiele:

- Für Pumpspeicher gelten insbesondere die komplexen Anforderungen des Wasserrechts sowie des UVPG.
- Batteriespeicher bedürfen in der Regel allenfalls einer Baugenehmigung.
- Elektrolyseure, die in industriellem Umfang Wasserstoff herstellen, müssen dagegen nach aktueller Rechtslage<sup>54</sup> ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Öf-

<sup>48</sup> Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Stromspeicher-Strategie vom 8.12.2023, S. 10 f., [www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/Energiespeicher/stromspeicher-strategie.html](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/Energiespeicher/stromspeicher-strategie.html).

<sup>49</sup> Vgl. OLG Düsseldorf 2.2.2022 – 3 Kart 37/21, EnWZ 2022, 276 ff. Rn. 107 ff.

<sup>50</sup> Vgl. OLG Düsseldorf 2.2.2022 – 3 Kart 37/21, EnWZ 2022, 276 ff. Rn. 107 ff.

<sup>51</sup> Vgl. Darstellung der Bundesnetzagentur, Bericht, Regelungen zu Stromspeichern im deutschen Strommarkt, Stand März 2021, S. 6 ff., [bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Speicherpapier.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Speicherpapier.pdf?__blob=publicationFile&v=5).

<sup>52</sup> Vgl. beispielhaft die Stellungnahme des Bundesverbandes Energiespeicher Systeme e. V. zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie im Deutschen Bundestag am 27.9.2023, S. 5, [www.bundestag.de/resource/blob/967888/68814bfd41fede0e604fd0d5b37dc034/Stellungnahme\\_BVES-data.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/967888/68814bfd41fede0e604fd0d5b37dc034/Stellungnahme_BVES-data.pdf).

<sup>53</sup> Vgl. beispielhaft die Stellungnahme des Bundesverbandes Energiespeicher Systeme e. V. zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie im Deutschen Bundestag am 27.9.2023, S. 4 f., [www.bundestag.de/resource/blob/967888/68814bfd41fede0e604fd0d5b37dc034/Stellungnahme\\_BVES-data.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/967888/68814bfd41fede0e604fd0d5b37dc034/Stellungnahme_BVES-data.pdf).

<sup>54</sup> Das Erfordernis eines (förmlichen) immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für Elektrolyseure könnte jedoch mit Blick auf die derzeit angestrebte Anpassung der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über

fentlichkeitsbeteiligung und/oder ggf. wasserrechtliche Genehmigungsverfahren durchlaufen.

- Für sog. Untergrundgasspeicher gilt insbesondere das Bergrecht.
- Für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung sog. (oberirdischer) Großspeicheranlagen mit einer Nennleistung ab 50 MW eröffnet das EnWG dem Vorhabenträger die Möglichkeit, anstelle der fachrechtlich vorgesehenen Zulassungsverfahren ein Planfeststellungsverfahren durchführen zu lassen (vgl. § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 EnWG).
- Auch für Power-to-X-Anlagen wie Elektrolyseure, die im Gesetz als „Energiekopplungsanlagen“ bezeichnet werden, haben Vorhabenträger die Möglichkeit, anstelle der fachrechtlich vorgesehenen Zulassungsverfahren ein Planfeststellungsverfahren durchführen zu lassen – dem Wortlaut nach unabhängig von ihrer Dimensionierung (vgl. § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EnWG).

Erwähnenswert ist, dass der Gesetzgeber im März 2023 den § 11c EnWG neu eingeführt hat, welcher ein überragendes öffentliches Interesse für Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie festschreibt. Dies soll der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Stromspeicher dienen.<sup>55</sup> Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat darüber hinaus angekündigt zu eruiieren, wie eine sachgerechte Verkürzung und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für Pumpspeicher und Batteriespeicherkraftwerke erreicht werden könnte.<sup>56</sup> Dies betrifft insbesondere die Errichtung von Stromspeichern im Außenbereich (§ 35 BauGB). Für Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien, dh für Elektrolyseure und Speicherprojekte für grünen Wasserstoff, wurde eine entsprechende Privilegierung bereits eingeführt (§ 249a BauGB).

Unabhängig vom jeweils einschlägigen Zulassungsverfahren müssen grundsätzlich alle ortsfesten Stromspeicher spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme im **Marktstammdatenregister** der BNetzA **registriert** werden.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass bei Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab zehn MW die vorläufige oder endgültige Stilllegung anzeigepflichtig ist (vgl. § 13b Abs. 1 EnWG). Bei Anlagen ab 50 MW Nennleistung ist die endgültige Stilllegung sogar verboten, solange und soweit der Speicher vom systemverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber als systemrelevant ausgewiesen ist, diese Ausweisung von der BNetzA genehmigt wurde und ein Weiterbetrieb technisch und rechtlich möglich ist (vgl. § 13b Abs. 5 EnWG).

### Zum Weiterlesen

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Stromspeicher-Strategie vom 8.12.2023, [www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/Energiespeicher/stromspeicher-strategie.html](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/Energiespeicher/stromspeicher-strategie.html).

Reuter, Rechtsfragen bei der Zulassung von Pumpspeicherkraftwerken, ZUR 2013, 458.

### 3. Entflechtungsvorgaben

Eine andere wichtige und umstrittene Frage war, ob Stromspeicher den Entflechtungsvorschriften unterliegen. EU-rechtlich ist heute aber vorgegeben, dass Stromnetzbetreiber grundsätzlich weder Eigentümer von Energiespeicheranlagen sein noch diese Anlagen errichten, verwalten oder betreiben dürfen (Art. 36 Abs. 1 und 54 Abs. 1 Elektrizitätsbinnenmarktlinie). Von dem Begriff der Energiespeicheranlage sind auch Power-to-X-Anlagen umfasst (→ Rn. 27 f.).

---

Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) bald entfallen.

<sup>55</sup> Die meisten Stromspeichervorhaben fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 2 EEG, weil sie keine Erneuerbaren-Energien-Anlagen sind (→ Rn. 44).

<sup>56</sup> Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Stromspeicher-Strategie vom 8.12.2023, S. 17, [www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/Energiespeicher/stromspeicher-strategie.html](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/Energiespeicher/stromspeicher-strategie.html).

- 36 Mit Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörde sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von diesem Grundsatz möglich. Die Genehmigung kann nach erfolgloser Ausschreibung erteilt werden oder unter der Voraussetzung, dass es sich bei der Energiespeicheranlage um eine sog. **vollständig integrierte Netzkomponente** handelt (Art. 36 Abs. 2, 54 Abs. 2 Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie). Energiespeicheranlagen sind dann vollständig integrierte Netzkomponenten, wenn sie in das Übertragungs- oder Verteilernetz integriert sind und ausschließlich der Aufrechterhaltung des sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungs- oder Verteilernetzes dienen (Art. 2 Nr. 51 Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie). Eine Nutzung von Speichern für den Kauf oder Verkauf von Elektrizität auf den Strommärkten ist Stromnetzbetreibern nicht gestattet.
- 37 Diese EU-rechtlichen Vorgaben hat der deutsche Gesetzgeber im Jahr 2021 im EnWG umgesetzt (vgl. §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 2, 10b Abs. 3, 11a Abs. 1, 11b EnWG sowie § 3 Nr. 38b EnWG). Auf dieser Grundlage hat die Bundesnetzagentur bislang zwei sog. „Netzbooster“-Pilotanlagen bestätigt, die nach aktueller Planung bis zum Jahr 2025 in Betrieb gehen sollen.<sup>57</sup> Netzbetreiber sind außerdem verpflichtet, Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie zu bestimmten Bedingungen an ihr Netz anzuschließen (§ 17 Abs. 1 S. 1 EnWG (→ § 8 Rn. 82ff.). Für sog. Grünstromspeicher, die ausschließlich zwischengespeicherte Energie rückverstromen, die aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt (→ Rn. 44), gilt der in § 8 Abs. 1 EEG bestehende Netzanschlussvorrang.

#### Zum Weiterlesen

Hagmann, Förderung des Zubaus von Stromspeichern durch Regulierungsrecht, NuR 2021, 135 ff.

Halbig, Der neue europarechtliche Rahmen für Speicher, EnWZ 2020, 3 ff.

Haußner/Ismer, Betrieb von Stromspeichern durch Verteilernetzbetreiber, EnWZ 2018, 51 ff.

#### 4. Staatlich veranlasste Strompreisbestandteile

- 38 Der EU-Gesetzgeber hat eine **Doppelbelastung** mit Umlagen und Abgaben einschließlich Netzentgelten für gespeicherte Elektrizität jedenfalls für sog. aktive (End-)Kunden und Eigenversorger verboten (vgl. Art. 15 Abs. 5 lit. b Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie, Art. 21 Abs. 2 lit. b Erneuerbare-Energien-Richtlinie).<sup>58</sup>
- 39 In Deutschland führt die Einordnung von Speicherbetreibern als **Letztverbraucher** (und Erzeuger) (→ Rn. 30) dazu, dass Speicherbetreiber für eingespeicherte Strommengen grundsätzlich die staatlich induzierten Strompreisbestandteile wie Stromsteuer, Umlagen sowie Netzentgelte entrichten müssen, sofern keine gesetzlichen Befreiungstatbestände vorliegen. Dies verteuert die Speicherung erheblich und bedroht damit die Wirtschaftlichkeit der Speicher. Daher wurden mittlerweile eine Reihe von privilegierenden Sonderregelungen für Stromspeicher geschaffen, die den Effekt ihrer Einordnung als Letztverbraucher und gleichzeitig auch als Erzeuger etwas abmildern sollen. Praktisch bedeutsam sind in diesem Zusammenhang insbesondere die verschiedenen in § 118 Abs. 6 EnWG geregelten Tatbestände für die **befristete Befreiung von den Netzentgelten** für den Strombezug von Stromspeichern.
- Befreit sind zunächst **neue (ortsfeste) Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie**, die nach dem 31.12.2008 neu errichtet und zwischen dem 4.8.2011 und dem 3.8.2029 in Betrieb genommen wurden bzw. werden, für eine Dauer von 20 Jahren (§ 118 Abs. 6, S. 1, 3, 6 EnWG). Voraussetzung ist nach dem Wortlaut, dass die in der An-

<sup>57</sup> Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Stromspeicher-Strategie vom 8.12.2023, S. 18f., [www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/Energiespeicher/stromspeicher-strategie.html](http://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/Energiespeicher/stromspeicher-strategie.html).

<sup>58</sup> Vgl. auch Europäische Kommission, Empfehlung vom 14.3.2023 „Energiespeicherung – Eckpfeiler einer dekarbonisierten und sicheren Energiewirtschaft in der EU“ (2023/C 103/01), S. 6.

lage gespeicherte Energie aus einem Transport- oder Verteilernetz entnommen und die ausgespeicherte Energie wieder in dasselbe Netz eingespeist wird (§ 118 Abs. 6 S. 3 EnWG). Nach dem Wortlaut von der Befreiung ausgeschlossen sind somit Geschäftsmodelle, bei denen die in der Anlage gespeicherte Energie (auch) aus Eigenerzeugung stammt oder bei denen ein Teil der aus dem Netz entnommenen Energie für den späteren Eigenverbrauch genutzt wird. Einer Genehmigung bedarf es für die Befreiung nicht. Der **Bundesgerichtshof** hat zwischenzeitlich klargestellt, dass sich diese Befreiung nur auf die Netzentgelte selbst, nicht aber auf weitere gesetzlich veranlasste Preisbestandteile wie gesetzliche Umlagen, Konzessionsabgaben sowie Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bezieht.<sup>59</sup> Damit ist er der zuvor herrschenden Literaturmeinung entgegengetreten.<sup>60</sup> Strittig ist derzeit noch, ob die Befreiung von den Netzentgelten auch eine Befreiung von etwaigen Baukostenzuschüssen beinhaltet. Dies wird in der Praxis bislang uneinheitlich gehandhabt, was die Kalkulierbarkeit entsprechender Kosten erschwert.

- **Pumpspeicher** haben auch dann einen Anspruch auf Netzentgeltbefreiung für eine Dauer von immerhin zehn Jahren, wenn ihre Speicherkapazität oder Leistung nach dem 4.8.2011 signifikant erweitert worden sind (vgl. § 118 Abs. 6 S. 2, 4–6 EnWG). Im Unterschied zu sonstigen Stromspeichern können sie die Befreiung jedoch nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie ein atypisches Strombezugsverhalten aufweisen (§ 118 Abs. 6 S. 4 EnWG). Zudem muss die Befreiung durch die zuständige Regulierungsbehörde genehmigt werden (vgl. § 118 Abs. 6 S. 5 EnWG).
- **Power-to-Gas-Anlagen** bzw. **Elektrolyseure** und **Methanisierungsanlagen** werden sogar doppelt befreit, wenn sie nach dem 31.12.2008 neu errichtet und zwischen dem 4.8.2011 und dem 3.8.2029 in Betrieb genommen wurden: Zum einen von den Stromnetzentgelten und zum anderen von den Entgelten für die Einspeisung in das Gasnetz (§ 118 Abs. 6 S. 7–11 EnWG).

Die Summe aller Begünstigungen von Speichern nach § 118 Abs. 6 EnWG belief sich im Jahr 2019 auf ca. 275,5 Mio. EUR.<sup>61</sup> 40

Stromspeicher, die die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 118 EnWG nicht erfüllen, können ggf. von den in § 19 Abs. 2 und 4 StromNEV geregelten **individuellen Netzentgelten** profitieren. Schließlich können Stromspeicher nach der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG vom 27.11.2023 unter Umständen von Netzentgeltreduktionen profitieren, wenn sie mit dem Netzbetreiber eine Vereinbarung über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen abgeschlossen haben. 41

Reine Stromspeicher sowie Elektrolyseure zur Herstellung von grünem Wasserstoff sind grundsätzlich von den **KWK- und Offshore-Umlagen** befreit (vgl. §§ 21, 25 EnFG). Für reine Stromspeicher gilt dies nur, soweit der gespeicherte Strom aus dem Netz bezogen und wieder in das Netz zurückgespeist wird. Hier ermöglicht der Wortlaut – im Unterschied zu § 118 Abs. 6 S. 3 EnWG – eindeutig Geschäftsmodelle, bei denen auch Eigenerzeugung und/oder -verbrauch eine Rolle spielen. Die **EEG-Umlage** wurde zum 1.1.2023 insgesamt abgeschafft (→ § 13 Rn. 81). Den zuvor eingeführten Sonderregelungen für Stromspeicher im Hinblick auf die EEG-Umlage kommt somit keine Relevanz mehr zu. Auch bezüglich der **Stromsteuer** sind diverse Erleichterungen für Stromspeicher vorgesehen (insbesondere § 5 Abs. 4 StromStG für stationäre Batteriespeicher, die den gespeicherten Strom in ein Versorgungsnetz einspeisen sowie § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG iVm § 12 Abs. 1 Nr. 2 StromStV für Pumpspeicher). 42

<sup>59</sup> Vgl. BGH 20.5.2017 – EnVR 24/16, EnWZ 2017, 454 ff.

<sup>60</sup> Vgl. beispielhaft für die zuvor hL Schäfer-Stradowsky/Boldt, ZUR 2015, 451 (454).

<sup>61</sup> Bundesnetzagentur/Bundeskartellamt, Monitoringbericht 2022, S. 75, bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/MonitoringberichtEnergie2022.pdf.



## 5. Finanzielle Anreize

- 43 Gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 StromNEV erhalten Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen, die vor dem 1.1.2023 in Betrieb genommen worden sind, vom Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt (sog. **vermiedene Netzentgelte** → § 8 Rn. 123). Die Begünstigungen nach § 118 EnWG und § 19 StromNEV (→ Rn. 39ff.) reduzieren die Zahlungen der vermiedenen Netzentgelte nicht. In einem Beschluss vom 18.12.2020 hat die BNetzA klargestellt, dass auch Betreiber von Stromspeichern (im konkreten Fall: Batteriespeichern) einen Anspruch auf vermiedene Netzentgelte haben können.<sup>62</sup>
- 44 Stromspeicher unterliegen zudem als Erneuerbare-Energien-Anlagen den Regelungen des EEG, sofern sie zwischengespeicherte Energie rückverstromen, die **ausschließlich** aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt (vgl. § 3 Nr. 2 Hs. 2 EEG 2023). Strom, der aus solchen Stromspeichern in das Netz eingespeist wird, wird grundsätzlich für eine Dauer von 20 Jahren nach den **Fördermöglichkeiten des EEG** vergütet (vgl. § 19 Abs. 3 S. 1 iVm Abs. 1 EEG 2023 sowie § 25 Abs. 1 S. 1 EEG 2023). Die Höhe des Anspruchs pro eingespeister kWh bestimmt sich nach der Höhe des Anspruchs, die bei einer Einspeisung ohne Zwischenspeicherung bestanden hätte. Allerdings muss der Betreiber des Stromspeichers sich zwischen vermiedenen Netzentgelten und EEG-Vergütung entscheiden (vgl. § 19 Abs. 2 EEG 2023). Zudem behindert das Ausschließlichkeitsprinzip in der aktuellen Form Geschäftsmodelle, bei denen der Stromspeicher nicht nur direkt aus Erneuerbare Energien-Anlagen stammenden Strom (Grünstrom), sondern auch Strom aus dem Netz (Graustrom) ein- und ausspeichert. Bei einer anteiligen Einspeicherung von Graustrom verliert der eingespeicherte Grünstrom den Förderanspruch nach EEG selbst dann, wenn die Grün- und Graustrommengen messtechnisch gesondert erfasst werden. Die auf der Grundlage von § 39n EEG erlassene Innovationsausschreibungsverordnung vom 20.1.2020 reizt Anlagenkombinationen aus Erneuerbare-Energien-Anlagen und Stromspeichern zusätzlich an. Auch für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung sowie für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus grünem Wasserstoff sieht das EEG 2023 eigene Ausschreibungen vor (→ § 5 Rn. 100).
- 45 Neben den vorstehend genannten regulierten finanziellen Anreizen werden Investitionen in Stromspeicher häufig mit **Förderprogrammen** gefördert, etwa durch verschiedene Bundesländer und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

## III. Geschäftsmodelle

- 46 Die möglichen Geschäftsmodelle für Stromspeicher sind schon heute vielfältig und entwickeln sich dynamisch. Sie lassen sich allenfalls typisiert beschreiben. In der Regel werden verschiedene Einnahmequellen kombiniert, um Speicherprojekte rentabel zu machen. Neben den bereits genannten Erleichterungen in Bezug auf staatlich veranlasste Strompreisbestandteile und sonstigen **finanziellen Anreizen** (→ Rn. 38ff.) können Stromspeicher Preisspannen auf dem **Strommarkt** ausnutzen, indem sie günstigen Strom einspeichern und diesen dann wieder ausspeichern, wenn er teurer verkauft werden kann (sog. *spreads*, → § 5 Rn. 153ff.; → § 12 Rn. 1ff.). Zudem sind Stromspeicher aus technischer Sicht sehr gut geeignet, um **Regelleistung** (→ § 8 Rn. 58ff.) zu erbringen. Dabei stehen sie im Wettbewerb mit anderen Flexibilitätsoptionen.
- 47 **Heimspeicher** sind häufig rentabel, weil sie nicht nur die begünstigte Eigenversorgung mit selbst erzeugtem Solarstrom verbessern, sondern Prosumer auch von der Möglichkeit Gebrauch machen können, den eingespeicherten Strom ins Netz einzuspeisen und dafür

<sup>62</sup>Vgl. Bundesnetzagentur, Beschluss vom 18.12.2020, Az. BK8-20/10465-M1, bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1\_GZ/BK8-GZ/2020/2020\_5-Steller/BK8-20-10465/BK8-20-10465-M1\_Download\_BFpdf?\_\_blob=publicationFile&v=2.

EEG-Förderung in Anspruch zu nehmen (→ Rn. 44). Im Dezember 2022 wurden neue Steuererleichterungen für private Batteriespeicher eingeführt. Schließlich werden die Investitionskosten in vielen Fällen bezuschusst. In einigen Fällen werden Heimspeicher zu virtuellen Kraftwerken vernetzt, um am Primärregelmarkt teilnehmen zu können.

**Pumpspeicher** und **Batteriespeicherkraftwerke**, die auf dem Strommarkt und/oder 48 Regelenergiemarkt agieren, finanzieren sich nicht nur durch die Ausnutzung von Preisspannen, sondern insbesondere durch diverse Erleichterungen in Bezug auf staatlich veranlasste Strompreisbestandteile sowie sog. vermiedene Netzentgelte (→ Rn. 43) Zudem werden die Investitionskosten auch hier teilweise bezuschusst.

#### Zum Weiterlesen

Bundesnetzagentur, Bericht, Regelungen zu Stromspeichern im deutschen Strommarkt, Stand März 2021, S. 15 ff., [bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Speicherpapier.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Speicherpapier.pdf?__blob=publicationFile&v=5).

Dembski/Valentin, Neue Regelungen für Stromspeicher im EEG und im EnWG – ein Überblick, EnWZ 2021, 396 ff.

Hagmann, Förderung des Zubaus von Stromspeichern durch Regulierungsrecht, NuR 2021, 135 ff.

Halbig, Der neue europarechtliche Rahmen für Speicher, EnWZ 2020, 3 ff.

Haußner/Ismer, Betrieb von Stromspeichern durch Verteilernetzbetreiber, EnWZ 2018, 51 ff.

IEA, Innovation in Batteries and Electricity Storage, 2020, [www.iea.org/reports/innovation-in-batteries-and-electricity-storage](https://www.iea.org/reports/innovation-in-batteries-and-electricity-storage).

  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG



## § 8. Stromnetzregulierung

- 1 Der Begriff Stromnetz bezeichnet die Gesamtheit aller Einrichtungen (Freileitungen, Erdkabel, Umspannanlagen, Schaltanlagen), die zur Übertragung und Verteilung elektrischer Energie dienen.<sup>1</sup> Das Stromnetz stellt damit das **Bindeglied** zwischen der Erzeugungsanlage und dem Verbraucher dar und steht damit im Zentrum des Strommarktes. Gleichzeitig können aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehrere Netze für das gleiche Gebiet in Konkurrenz betrieben werden. Es handelt sich um ein sog. **Natürliches Monopol**. Sein Betrieb und seine Nutzung sind daher ausführlich geregelt.
- 2 Dieser Abschnitt zeigt zunächst, welche besonderen Eigenschaften das Stromnetz aufweist (→ Rn. 3 ff.) und welche Arten von Netzen unterschieden werden (→ Rn. 9 ff.). Den Stromnetzbetreibern kommt angesichts ihrer Stellung eine Vielzahl von Steuerungsaufgaben zu, die für die Funktion des gesamten Strommarktes essenziell sind und unter → Rn. 35 ff. dargestellt werden. Der darauf folgende Teil gibt einen Überblick über die regulatorischen Kernbereiche Anschluss, Zugang und Entgelte (→ Rn. 80 ff.). Anschließend wird die Haftung der Netzbetreiber dargestellt (→ Rn. 125 ff.) dar.

### I. Eigenschaften des Stromnetzes

- 3 Das Stromnetz ist durch einige Besonderheiten gekennzeichnet. Häufig wird deshalb zur Verdeutlichung das Bild des Strom-Sees verwendet. Danach kann man sich das Stromnetz als See vorstellen, in den kontinuierlich über viele Zuflüsse (Leitungen) Strom eingefüllt wird und gleichzeitig genau so viel Strom über andere Leitungen wieder abfließt, sodass der See immer einen bestimmten Füllstand (Spannung und Frequenz des Wechselstromnetzes) behält.
- 4 Die Notwendigkeit des kontinuierlich konstanten Füllstandes macht den Betrieb des Netzes fragil. Denn den Zufluss und den Abfluss immer exakt in Balance zu halten, wäre schon bei einem See eine anspruchsvolle Aufgabe. Dies gilt im Stromnetz umso mehr, da Strom wesentlich flüchtiger ist und die Einspeisung nicht aus einer Quelle erfolgt, sondern auf viele Einspeiser (beispielsweise Kraftwerke, Windräder, Solaranlagen usw.)<sup>2</sup> verteilt ist und die Entnahme in schwankender Höhe an sehr vielen Stellen, kaum exakt vorhersagbar und in ganz unterschiedlichen Mengen erfolgt. Andererseits ist das Netz aber auch flexibel. Strom nimmt immer den kürzesten Weg zwischen Einspeiser und Abnehmer und bei Teilausfällen sucht sich der Strom einen anderen Weg.
- 5 Das Volumen des Sees – respektive des Netzes – ist allerdings begrenzt. Dh dass immer nur so viel Strom vom Erzeuger zum Verbraucher gelangen kann, wie das Netz Kapazitäten hat. Reichen die Kapazitäten des Netzes nicht aus, um alle Abnehmer zu beliefern, hilft nur der Zubau von Leitungen. Dies ist investitionsintensiv und langwierig. Von der Planung bis zur fertigen Trasse vergehen – je nach Spannungsebene (→ Rn. 9) – schnell zehn bis 15 Jahre. Allerdings besteht dann auch eine relativ lange Lebensdauer von 50–60 Jahren. Zwar sieht Anlage 1 StromNEV eine betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von Leitungsnetzen von 40–50 Jahren vor, die tatsächliche Nutzungsdauer übersteigt diese in der Regel noch.
- 6 Innerhalb des Netzes stehen dem Strom mehrere Wege und unterschiedliche Flussrichtungen zur Verfügung. Sie können von den Beteiligten allenfalls dadurch beeinflusst werden, dass bestimmte Netzabschnitte abgeschaltet werden. Der Erzeuger erwirbt dementspre-

---

<sup>1</sup> Knies/Schierack/Berger, Elektrische Anlagentechnik, 8. Aufl. 2023, Kapitel 3, Abschnitt 1.0, S. 51 ff.

<sup>2</sup> Zum Beitrag zur Deckung des allgemeinen Stromverbrauchs in Deutschland in den Jahren 2020, 2021 und 2022 s. Antwort der Bundesregierung zur Versorgungssicherheit mit Energie in den Jahren 2023 und 2024, BT-Drs. 20/5857 vom 1.3.2023, 5.